

Satzung

des
Gebirgstrachten – Erhaltungsvereins (GTEV)
Edelweiß Zorneding e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der im April 1908 gegründete Verein führt den Namen
“Gebirgstrachten – Erhaltungsverein
Edelweiß Zorneding“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zorneding und ist Mitglied im Gauverband 1
(3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgericht Ebersberg eingetragen
(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbreitung bodenständiger Tracht, Volkstänze und Brauchtums, sowie die Pflege des angestammten Lied- und Musikguts, der heimatlichen Mundart und der Heimatgeschichte.
Die Bildung einer Jugendgruppe soll den Fortbestand der Trachtenbewegung sichern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

§ 3 **Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede unbescholtene Person nach vollendetem 17. Lebensjahr schriftlich beantragen.
Die Mitglieder der Jugendgruppe können bei erreichen des 17. Lebensjahres Als Vollmitglied in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen werden.
- (2) Die Übernahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (3) Die Generalversammlung kann Mitglieder, die im Verein mehrere Jahre in vorbildlicher Weise tätig waren, zu Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes
 2. durch schriftlich zu erklärenden Austritt
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger, erfolgloser Anmahnung
 4. durch Ausschluß
- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschuß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

- (3) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. bis zu 7 Beisitzern
- (2) Die unter Absatz 1 Nr.1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Die Zahl der Beisitzer soll sich nach den bestehenden Abteilungen richten und ist von der Generalversammlung zu beschließen. Zu den Beisitzern zählen auch der 2. Schriftführer und der 2. Kassier.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden nacheinander in offener Abstimmung gewählt, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl fordert.
Für die Wahl ist einfache Mehrheit ausreichend.
- (4) Die Wahlen werden von einem aus der Mitte der Versammlung gewählten Wahlausschuß geleitet.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch den Tod, Ausschluß, oder Rücktritt oder Amtsenthebung in einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem Weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über DM 1.000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
Zu den Vorstandssitzungen sind jeweils außer den Vorstandsmitgliedern des § 7 Abs. 1 Nr. 1-4 auch die Beisitzer zu laden, wenn Angelegenheiten ihrer Abteilung behandelt werden.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zu ladenden Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(2) Über die Satzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.
(3) Die Jahresrechnung ist vom Revisor, der von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen.
Sie ist mit dem Kassenbericht der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich im Herbst findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von 2 Monaten durchzuführen, wenn diese ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.
(2) Zur Generalversammlung ist schriftlich unter Nennung der Tagesordnungspunkte zwei Wochen vorher einzuladen.
Ihre Aufgaben sind vor allem:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
(3) Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
Bei Beschußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenentnahmen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

**§13
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verslust seiner Rechtskräftigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1988 in Kraft.

Zorneding, den 27. Mai 1988

Eingetragen in das Vereinsregister
des AG. Ebersberg – VR 312 –